

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Großherzoglichen Ober-Post-Direction. 1837-1843 1840

4 (7.3.1840)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Ober-Post-Direction.

Carlsruhe, den 7. März 1840.

Nro. 1717.

Die Erhöhung der Extrapostdistanz von Lörrach nach Basel betreffend.

Durch hohe Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. d. M. Nro. 597. ist die Extrapostdistanz von Lörrach nach Basel in Gemäßheit des bestehenden Distanzregulativs von einer halben auf fünf achtel Post erhöht worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 22. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 1751.

Die Behandlung unbestellbarer recommandirter Briefe betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß sich unter den zur Detaxirung an das Control-Bureau eingesendeten Briefen häufig auch recommandirte Briefe befinden, ohne daß solche in den beigefügten Uebersichten besonders verzeichnet werden.

Da hierdurch die Spur solcher Briefe sehr leicht verloren geht und die betreffenden Postanstalten im Fall einer etwaigen Nachfrage, sich alsdann über deren Bestellung oder Weiterfundung nicht mehr gehörig auszuweisen vermögen, so findet man für nöthig dießfalls zu verfügen:

Bei allen unbestellbaren recommandirten Briefen, welche nicht unmittelbar an diejenige Postanstalt, woher sie gekommen sind, zurückgesendet werden dürfen, sondern vorschriftsmäßig an das Control-Bureau eingesendet werden müssen; ist nicht nur in dem Bestellungsbuch, in welchem solche Briefe eingetragen wurden, die Ursache ihrer Unbestellbarkeit, sowie der Datum unter welchen deren Einsendung an das Control-Bureau gesche-

hen ist, einzutragen, sondern es sind dieselben jedesmal auch in der an das Control-Bureau mitzugebenden Uebersicht unter genauer Angabe ihrer Adresse in gleicher Art namentlich einzutragen, wie dieß hinsichtlich des Eintrags der recommandirten Briefe in den Correspondenzkarten vorgeschrieben ist.

Diejenigen Großherzoglichen Postanstalten, welche die Befolgung dieser Vorschrift außer Acht lassen, haben es sich lediglich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei etwa vorkommenden Nachfragen wegen Mangel des Ausweises über die Weiterführung eines recommandirten Briefes, in die §. 18. der Instruction über den Briefpostdienst festgesetzte Ersatzleistung von 25 fl. verfällt werden.

Carlsruhe den 24. Februar 1840

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1870.

Die Errichtung einer Postexpedition in Steinen betr.
Höchster Entschliessung zufolge wird mit dem 1. April d. J. in dem Pfarrdorf Steinen, Bezirksamts Lörrach, eine Großherzogliche Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, welche mit dem Postamt Lörrach und den Postexpeditionen Schopfheim und Schönau in täglichen Brief-Paketwechsel, sowie mit Basel, Lörrach und Schopfheim in den erforderlichen Fahrpost-Kartenwechsel gesetzt werden.

Hiervon werden sämmtliche Großherzogliche Postanstalten mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt.

- 1) daß die Briefportotaxen und Meilenzahlen, womit diese neue Postanstalt in den badischen Briefportotarif und Fahrpostmeilenzeiger aufzunehmen ist, durch besondere Verfügung bekannt gemacht werden, und
- 2) daß der Postexpedition Steinen die Orte Hängelberg, Höllstein und Hüsinggen zur Bestellung von Briefen und Fahrpoststücken zugewiesen sind, weshalb diese Orte von den mit dem Postamt Lörrach im Paketschluß stehenden Postanstalten in der Lörracher Bestellungsliste auszustreichen sind.

Carlsruhe den 27. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1891.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Fürstlich Thurn und Taxischen Postbezirk betreffend.

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Post-Direction

sind zu Gernsheim am Rhein und zu Schellhausen im Großherzogthum Hessen, zu Niederlahnstein im Herzogthum Nassau, zu Rauschenberg und zu Rosenthal im Kurfürstenthum Hessen, Brief- und Fahrpostexpedition errichtet worden.

Die ausländische Briefportotaxe über den Grenztaxpunkt Heppenheim beträgt für den einfachen Brief:

nach und von Gernsheim	3 fr.
" " " Niederlahnstein	8 fr.
" " " Rauschenberg	12 fr.
" " " Rosenthal	12 fr.
" " " Schellhausen	10 fr.

womit diese neue Postanstalten in den Tarifschen Briefportotarif aufzunehmen sind.

Ebenso ist zur Berechnung der ausländischen Fahrposttaxe für frankirt aufgegebene Sendungen die Entfernung von Heppenheim

nach Gernsheim mit	2½ Meilen
" Niederlahnstein "	15 "
" Rauschenberg "	20½ "
" Rosenthal "	21½ "
" Schellhausen "	17 "

in den Tarifschen Fahrpostmeilenzeiger einzutragen.

Zugleich wird bemerkt, daß zu Schellhausen auch eine Posthalterey besteht, deren Extrapost-Distanzen.

nach Alsfeld auf 1¾ Meilen
" Grünberg auf 2½ Meilen

bestimmt sind.

Carlsruhe den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1894.

Die Behandlung der zurückgehenden Erga-Recepisse betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die im §. 19. der Instruction über den Briefpostdienst enthaltenen Vorschrift wegen des Eintrags der zurückgehenden Erga-Recepisse in die Correspondenzkarten, dahin näher zu erläutern, daß alle Erga-Recepisse, bei ihrer Zurücksendung nicht nur in die Correspondenzkarte, sondern auch in das Recommandations-Manual eingetragen, und somit durchgehends wie recommandirte Briefe behandelt werden müssen; weshalb auch Behufs der gehörigen Nachweisung erforderlich ist, daß in

dem Bestimmungsbuch derjenigen Postanstalt, von welcher ein Erga-Recepisse zurückgesendet wird, jedesmal der Tag der geschehenen Zurücksendung vorgemerkt werde.

Carlsruhe den 28. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1928.

Die Errichtung von Fahrpostexpeditionen und Posthaltereien zu Schopfheim und Schönau betreffend.

In Folge höchster Genehmigung werden in den beiden Amtsstädten Schopfheim und Schönau, wo dormalen nur Briefpostexpeditionen bestehen, nunmehr auch Fahrpostexpeditionen und Posthaltereien errichtet, welche mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten und deren Extrapostdistanzen

von Schopfheim nach Lörrach auf eine Post,

„ Schönau auf eine und ein viertel Post,

von Schönau nach Schopfheim auf eine und ein viertel Post

bestimmt sind.

Hiervon werden sämtliche Großherzogliche Postanstalten mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt,

- 1) daß die Meilenzahl, womit jede der beiden neuen Fahrpostexpeditionen zu Schopfheim und Schönau in den badischen Fahrpostmeilenzeiger aufzunehmen sind, durch besondere Verfügung bekannt gemacht werden wird.
- 2) daß die Fahrpostexpedition Schopfheim mit Basel, Lörrach, Schönau und Steinen, die Fahrpostexpedition Schönau aber nur mit Schopfheim in Karwechsel gesetzt ist.

Carlsruhe den 29. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1930.

Die Errichtung einer Postexpedition in Dürheim betreffend.

Höchster Entschliepfung zufolge wird mit dem 1. April d. J. in dem Pfarrdorf Dürheim, Bezirksamts Billingen, eine Großherzogliche Brief- und Fahrpostexpedition errichtet, und dieselbe mittelst einer zwischen Donaueschingen und Rottweil kursirenden Diligence, einerseits mit dem Großherzoglichen Postamt Donaueschingen, anderseits mit dem Königlich Württembergischen Postamt Rottweil, so wie mit der neu errichteten Königlich Württembergischen Postanstalt zu Schwenningen, in einen wöchentlich viermaligen Briefpalet- und Fahrpostkarten-Wechsel gesetzt werden.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt,

- 1) daß die Briefportotaxe und Meilenzahl, womit diese neue Postanstalt in den Badischen Briefportotarif und Fahrpostmeilenzeiger aufzunehmen ist, durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden wird;
- 2) daß der Postexpedition Dürnheim der zum Bezirksamte Hüfingen gehörige Ort Hochemmingen zur Bestellung zugewiesen ist, weshalb dieser Ort von den mit Hüfingen im Paketschluß stehenden Großherzoglichen Postanstalten in der Hüfinger Bestellungsliste auszustreichen ist;
- 3) daß die nach Dürnheim bestimmten Briefe und Fahrpoststücke künftig nicht mehr nach Billingen, sondern in dasjenige Amtspaket zu legen und in diejenige Fahrpostkarte einzuschreiben sind, wohin die Briefe und Fahrpoststücke für Donaueschingen versendet und eingeschrieben werden müssen.

Carlsruhe den 29. Februar 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1945.

Die Erhebung der Postverwaltung Lörrach zu einem Postamte betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, die bisherige Postverwaltung zu Lörrach zu einem Großherzoglichen Postamte zu erheben.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 2. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1950.

Die Errichtung einer Fahrpostexpedition zu Ichenheim betreffend.

Mit der Großherzoglichen Posthalterei Ichenheim, bei welcher dormalen nur eine Briefpost-Expedition besteht, wird vom 1. April l. J. an, auch eine Fahrpost-Expedition verbunden und dieselbe mittelst der durchpassirenden Eilwagen mit dem Großherzoglichen Postamt Kehl und der Großherzoglichen Posthalterei Dinglingen in Fahrpostkartenwechselgesetzt. Es sind daher sowohl die nach Ichenheim, als nach den der dortigen Posthalterei zur

Bestellung zugewiesenen Orten Dundenheim und Ottenweyerer Hof bestimmten Fahrpostsendungen von den betreffenden Postanstalten je nach Maassgabe ihrer Lage mit dem Packwagen dahin zu inkartiren, wohin die Fahrpoststücke nach Rehl und Dinglingen inkartirt werden müssen.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Meilenzahlen nach und von Ichenheim, in den mit dem 1ten April laufenden Jahres auszugehenden neuen Meilenzeiger aufgenommen werden.

Carlsruhe den 2. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vd. v. Lamezan.

Nro. 1977.

Die Klassensteuer-Fassionirung pro 1840/41 betreffend.

Um das Hebrregister für das kommende Steuerjahr 1840/41 anlegen zu können, werden sämmtliche Postbeamte und Postbedienstete andurch aufgefordert, ihre Besoldungen, Gehalte und sonstiges Dienst Einkommen nach dem wirklichen Betrag in die verschiedenen Rubriken der denselben zu diesem Zwecke besonders zugehenden Impressen pflichtmäßig einzutragen, und dieselben mit Datum und Unterschrift versehen, innerhalb 14 Tagen anher zurückzusenden.

In der einzureichenden Fassion sind die Portoantheile, wozu auch die hie und da ausnahmsweise als Besoldungstheil zu beziehende Zeitungsprovision gehört, nach dem wirklichen Betrag des letztverfloßenen Kalenderjahrs, die Emolumente und sonstigen wandelbaren Bezüge aber, mit alleiniger Ausnahme der Diäten, nach ihrem wahren Mittel'ertrag, ohne Abzug etwaiger Dienstlasten, einzutragen.

Es wird hiebei bemerkt, daß nach Maassgabe des Gesetzes vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt Nro. XXI. Zählgelder und Geschäftsgebühren der Klassensteuer nicht unterworfen sind, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbesteuer entrichten.

Hiernach unterliegen die bloß contractmäßig aufgestellten Postbeamten, welche keine fixe Gehalte beziehen, mit ihrem nur in Lantimen bestehenden Dienst Einkommen der Klassensteuer in dem Falle nicht, wenn sie von ihrem sonstigen persönlichen Verdienst bereits Gewerbesteuer entrichten; diejenigen Großherzoglichen Postbeamten, welche sich daher in diesem Falle befinden, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen durch ein Attestat des betreffenden Steueramts über die Bezahlung der Gewerbesteuer von ihrem persönlichen Verdienst anher auszuweisen, widrigenfalls sie mit dem obenerwähnten Dienst Einkommen in das Klassensteuerregister aufgenommen werden müßten.

Bei denjenigen Großherzoglichen Postanstalten, wo mehrere Postbeamten und Postbedienstete angestellt sind, hat der Postamtsvorstand die Fassionen seiner Untergebenen nöthigenfalls selbst aufzustellen, zu sammeln und nebst der Seinigen hierher einzusenden.

Carlsruhe den 2. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Nro. 1993.

Die Verrechnung der Bruchkreuzer betreffend.

Durch die General-Verfügung vom 28. May 1833 Nro. 1442. ist verordnet:

„Da es bei der Post bereits vorschrifts- und observanzmäßig ist, daß die bei der Erhebung der Portotaxen und Postgefälle sich ergebenden Bruchkreuzer für voll gerechnet werden, so erübrigt nur noch, sämtliche Postverrechner dahin anzuweisen, daß sie bei Zahlungen, welche sie an sich selbst oder an dritte Personen zu machen haben, Bruchkreuzer, wenn sie in weniger als in einem halben Kreuzer bestehen, gar nicht — wenn sie aber einen halben Kreuzer und mehr ausmachen, mit einem ganzen Kreuzer in Ansatz und Rechnungsausgabe bringen.“

Man hat jedoch aus den eingegangenen Dienstrechnungen wahrgenommen, daß diese Verordnung häufig außer Acht gelassen wird, und findet sich daher veranlaßt, deren genaue Befolgung anmit ihrem ganzen Umfang nach neuerdings einzuschärfen, dabei aber zugleich zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bemerken, daß bei Aufstellung von Forderungszetteln, Ritt- Fahrtlohn- und Vorspann- Consignationen zc. nicht die bei jedem einzelnen Ansatz etwa vorkommenden Bruchkreuzer, sondern lediglich nur diejenigen, welche sich in der Hauptsumme solcher Aufrechnungen ergeben, entweder gar nicht, oder wenn solche einen halben Kreuzer oder mehr ausmachen, mit einem ganzen Kreuzer anzurechnen sind.

Carlsruhe den 4. März 1840.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

v. Mollenbec.

vdt. v. Lamezan.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht den bisherigen Postverwalter Constantin Bosc in Lörrach zum Postmeister daselbst zu ernennen.

Von 10 Postaspiranten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch hohes Rescript Großherzoglichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. März d. J. Nro. 591. nachstehende acht unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden:

Johann Reponuck Sandhaas von Singen,

Albert Gockel von Staufen,

Ludwig Oswald von Offenburg,

Albert Dillinger von Offenburg,

Ernst Lamey von Unteröwisheim,

Johann Borho von Durbach,

Gustav Ziegenfuß von Karlsruhe,

Moriz Schnezler von Freiburg.

Widerruflich ernannt wurden:

der Accisor Johann Schöny, zum Postexpeditor in Steinen,

der Pflugwirth Bartlin Pflüger, zum Poststallmeister in Schopfheim,

der Löwenwirth Peter Stib, zum Posthalter in Schönau,

der Köstlewirth Benedikt Duttlinger, zum Postexpeditor in Durrheim.

D r u c k f e h l e r.

In dem Berordnungsblatt Nro. III. Seite 14. ist zu verbessern; daß der beabschiedete Sergeant Keinfried zum Conducteur bei dem Postamt Stockach, und nicht bei dem Postamt Rastatt, ernannt worden ist.

